



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft

Postfach 60 11 61

14411 Potsdam

24. Sep. 2012

Eingereicht an:

M/B.02/B
M. 11
FBL 2.A. 04

Stadt Lübben (Spreewald)
Bürgermeister
Herrn
Lothar Bretterbauer
Postfach 1551
15906 Lübben

GEFAXT

FBL II

28. SEP. 2012

1. per Fax LDS SVR, Hr. Dümbier o.ä.
2. Ø FBL o.ä.
3. Ø FBL II 2 d. 2.

Potsdam, 13.9.2012

Ministerium für
Infrastruktur und
Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Bearb.: Frau Brehmer
Gesch.-Z.: 7131
Hausruf: (0331) 866-8453
Fax:
Internet: www.mil.brandenburg.de
Comelia.Brehmer@mil.brandenburg.de
Tram 90-93, 96, 98
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Ortsumgehung der B 87 in Lübben (Spreewald)

Neubau des Kreisverkehrsplatzes B 87 / B 115 in Lübben -
Umleitungsverkehr für Lkw

Ihr Schreiben an Herrn Minister Vogelsänger vom 10.07.2012

Sehr geehrter Herr Bretterbauer,

in der Zwischeninformation vom 14. August 2012 wurde Ihnen mitgeteilt, dass für die Prüfung noch etwas Zeit benötigt wird, bevor eine Beantwortung erfolgen kann. Dieser möchte ich nunmehr nachkommen.

In Ihrem Schreiben schlagen Sie drei Möglichkeiten zur weiteren Verringerung der Lärm- und Staubbmissionen in der Stadt Lübben vor:

1. die Beibehaltung der Umleitung für Lkw-Verkehr auch nach Fertigstellung des Kreisverkehrs,
2. eine generelle Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für Lkw in Lübben entlang der B 87,
3. die Einführung einer Lkw-Maut auf der B 87.

Ausgehend davon, dass Sie bezüglich Ihres Vorschlages, die großräumige Umleitung für Lkw nach dem Bau des Kreisverkehrs in Lübben dauerhaft beibehalten zu wollen, ohne die Ortsdurchfahrt Lübben zu sperren, könnte ein solches Vorhaben nur über eine „reguläre“ wegweisende Beschilderung für den überörtlichen Lkw-Durchgangsverkehr in Angriff genommen werden. Eine Umleitungsbeschilderung geht grundsätzlich mit der Sperrung einer Straße für den Verkehr oder bestimmte Verkehrsarten einher und darf nur so lange aufrecht erhalten werden, bis die Gründe für ihre Einrichtung entfallen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Einvernehmen mit der zuständigen

Straßenverkehrsbehörde über eine wegweisende Beschilderung (keine Umleitungsbeschilderung) durch Aufnahme zusätzlicher Ziele eine Verkehrslenkung für Lkw erfolgen. Erfahrungsgemäß ist eine (freiwillige) Wegweisung oftmals nicht ausreichend wirksam. Da es sich bei der Stadt Lübben um einen staatlich anerkannten Erholungsort handelt, schlage ich vor, die sehr weit gehenden Möglichkeiten im Rahmen der Anwendung des § 45 Abs. 1a Ziffern 3, 4 und 5 StVO zu prüfen bzw. mit der Straßenverkehrsbehörde zu erörtern. Die diesbezüglich einschlägigen Gründe und Kriterien können m. E. aber nur durch die Stadtverwaltung herausgestellt werden.

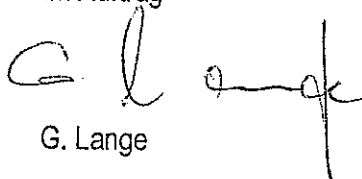
Zu der gewünschten Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für Lkw muss darauf verwiesen werden, dass sie nur zulässig wäre, wenn die Bedingungen nach § 45 Abs. 2 i. V. m. § 45 Abs. 9 StVO erfüllt sind, wonach Beschränkungen für den fließenden Verkehr nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter erheblich übersteigt. Nach den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Prüfung dazu im vergangenen Jahr, in deren Ergebnis die derzeit ausgewiesenen Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet Lübben angeordnet wurden. Weitere Beschränkungen sind von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald nicht vorgesehen, was aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

Ihr dritter Vorschlag, auf einem Abschnitt der B 87 eine Mautpflicht für Lkw einzuführen, wäre auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes nicht möglich. Derzeit kann nur für vierstreifige Bundesstraßen, die weitere bauliche Voraussetzungen erfüllen, eine Maut erhoben werden. Ortsdurchfahrten sind ohnehin davon ausgenommen.

Zudem bestehen Zweifel, ob eine Mautpflicht die Zustimmung des Landkreises findet und darüber hinaus bewirkt, die Region vom Lkw-Verkehr zu entlasten.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen trotz fehlender Zustimmung zu Ihren Vorschlägen etwas mehr Verständnis für die teilweise vielfältigen rechtlichen Zusammenhänge vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



G. Lange